



Gewässerordnung des Sportfischereivereins Plön und Umgebung e.V. für Vereinsmitglieder

1. Nachstehende Gewässerordnung gilt für den Schluensee, Trammer See und Unteren Ausgrabensee. Für den Schöhsee ist die Gewässerordnung der Sportfischergemeinschaft bindend.
2. Vereinsmitglieder sind berechtigt, den Fischfang nach den bestehenden Gesetzen, Verordnungen sowie dieser Gewässerordnung auszuüben. Die Fischereiausübung hat stets waidgerecht und nur mit zugelassenen Fanggeräten zu erfolgen.
3. Auf Verlangen der Kontrollorgane (Gewässerwarte, Fischereiaufseher und Vorstandsmitglieder) sind die Fischereipapiere, wie Erlaubnisscheine und Fischereischein sowie der Fang und die Angelgeräte vorzuzeigen. Den Anordnungen der Kontrollorgane ist Folge zu leisten.
4. Fangnachweise: Jedes Vereinsmitglied hat Fangnachweise zu führen. Die Fangnachweise bilden die Grundlage für die Erstellung der Hegepläne sowie Bewirtschaftungsmaßnahmen. Die Fangnachweise sind bis zum Jahresende beim Gewässerwart, spätestens zur Jahreshauptversammlung abzugeben.
5. Es besteht kein Uferbetretungsrecht. Ausgenommen hiervon sind die Seeanlieger von deren Grundstück aus. Das Eisangeln ist erlaubt. Verlassene Eislöcher müssen sichtbar gekennzeichnet sein. Schilfbestände und die durch Bojen markierten Sperrgebiete dürfen weder beangelt noch befahren werden. Auf den notwendigen Sicherheitsabstand zum Seekabel im Schluensee wird besonders hingewiesen (s. Kartenzeichnung).
6. Das Betreten der Inseln auf dem Trammer See ist nicht gestattet, Die Eulenkrugbucht im Trammer See ist vom 01.03. bis 30.06. gesperrt. Das Angeln auf dem unteren Ausgrabensee ist in der Zeit vom 01.01. bis 30.04. untersagt.
7. Es dürfen höchstens 4 Angeln mit jeweils einem Haken auf einmal eingesetzt werden. Beim Angeln auf kleine Silbermaräne ist der Einsatz einer Hegene mit max. 5 Haken gestattet. Beim Schleppangeln mit einer Rute ist rudern zulässig. Motorisierte Boote sind nicht erlaubt. Der Fang darf weder verkauft noch gegen Sachwerte eingetauscht werden. Jegliches Anfüttern ist untersagt.
8. Ausgelegte Angeln sind stets zu beaufsichtigen. Eine Übertragung der Aufsichtspflicht ist nicht gestattet. Unbeaufsichtigte Angeln werden eingezogen.
9. Fangbegrenzung: Pro Tag 2 Hechte, 2 Karpfen, 1 Zander.
Schonzeiten: Hecht 01.01. bis 30.04., Zander 01.01. bis 31.05.
Mindestmaße in cm: Hecht 60, Zander 45, Aal 50, Große Maräne 30, Karpfen 35, Schlei 25.

Gefangene Fische sind, soweit sie nicht zurückgesetzt werden müssen (s. Mindestmaße u. Schonzeiten), sofort waidgerecht zu töten. Schwerverletzte und tote untermaßige Fische sind zerstückelt dem See als Fisch- und Krebsnahrung zurückzuführen.
10. Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden die dem Vereinsmitglied oder seiner Begleitung auf dem Gelände oder auf dem Gewässer an Gesundheit, Leben oder Eigentum entstehen.
11. Liegeplätze der Vereinsboote: Schluensee Nr. 1-10 linke Brückenseite und Trammer See Nr. 1-10 landseitige Brückenanlage. Die Riemen sind an der Rückwand des Unterstandes (Schluensee) bzw. an der Seitenwand der Anglerhütte (Trammer See) eingelagert. Nach ihrer Benutzung sind die Boote in einem sauberen und ordentlichen Zustand zurückzubringen und die Riemen wieder einzulagern. Die Angelboote sind nicht an Land zu ziehen.
12. Verstöße gegen das geltende Fischereigesetz und die Schleswig-Holsteinische Fischereiordnung sowie die vorstehende Gewässerordnung können die sofortige Aufhebung der Anglererlaubnis zur Folge haben und werden ggf. nach der Vereinsatzung geahndet.

Der Vorstand